

Pester Lloyd
3. IV. 1919
PESTER LLOYD
MORGENBLATT

Bureau: J. Blockner, B. Eckstein, Gyri & Nagy, Jankó & Co., G. Leopold, Ant. Mezel, Rudolf Mosse, Jul. Tonzer, Ludwig Hocky, Jos. Schwarz, Generalvertretung des Pester Lloyd für Oesterreich und das gesamte Ausland; M. Dukas Nachfolger A.-G., Wien, Wollzeile 9. — Auch alle anderen renommierten Inseratenbureaus in Oesterreich wie im Auslande übernehme Anzeigen für den Pester Lloyd.
Einzelnnummer für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 30 Heller, Abendblatt 20 Heller.
Morgenblatt auf den Bahnhöfen 30 Heller.
Redaktion und Administration: V. Maria Valéria-utca 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

und Postpost, Morgen- und Abendblatt, (Jahrespreis 92 Kronen, halb. 46 Kronen, Viertel. 23 Kronen, monatlich 8.50 Kronen.
Morgensblatt: Ganzjährig 88 Kronen, halbjährig 44 Kronen, vierteljährig 23 Kronen, monatlich 7.50 Kronen. Bloss Abendblatt: Ganzjährig 40 Kronen, halb. 20 Kronen, Viertel. 10 Kronen, monatlich 3.50 Kronen.
Für die separate Zustellung des Abendblattes nach der Provinz sind vierteljährlich 2 Kronen zu entrichten.
Für Wien auch durch Herrn. Goldschmidt, für das Ausland mit direkter Kreuzabrechnung vierteljährlich: Für Deutschland 20 K., für alle übrigen Staaten 34 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Donnerstag, 3. April 1919

Nr. 78

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte.

Verordnung Nr. XXVIII der Revolutionären Räteregierung.

Bis zur definitiven Umgestaltung des Wesens der Justizorganisation ordnet die Revolutionäre Räteregierung folgendes an:

§ 1. Die Arbeitsgerichte gehen fortan ausschließlich unter Mitwirkung von zwei arbeitnehmenden Beisitzern vor, und zwar auch dort, wo sie bisher ohne Beisitzer tätig waren. Der Präsident des Arbeitsgerichtes kann im Notfall auch Beisitzer heranziehen, in deren Fach die betreffende Angelegenheit nicht gehört.

§ 2. Die Erlassung von Zahlungsaufträgen ist nicht zulässig.

Die meritorische Verhandlung muß ohne besondere Prozeßaufnahme dringlichst, aber spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen stattfinden.

§ 3. Das Arbeitsgericht ist verpflichtet, den Tatbestand hinsichtlich des Dienstvertrages, des Bestehens der Forderung und deren Summe von Amts wegen aufzuklären. Diese Norm behält ihre Gültigkeit auch im Falle des Einbekennnisses, der Anerkennung, des Vergleiches oder der Verjähmung.

§ 4. Gegen die Beschlüsse des Arbeitsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig. In Prozessen jedoch, in denen das Arbeitsgericht noch vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bereits ein meritorisches Urteil gefällt hat, sind in bezug auf die Berufung die bisherigen Regeln gültig, mit der Abweichung, daß auch das Appellationsgericht ausschließlich unter Mitwirkung von zwei arbeitnehmenden Beisitzern vorgeht, und zwar auch dann, wenn die Gerichtsstelle erster Instanz ohne Beisitzer entschieden hatte.

§ 5. Diese Verordnung vollstreckt der Volksbeauftragte für Justizwesen.

Budapest, 2. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

Verordnung Nr. 6, N. 1, des Volksbeauftragten für Justizwesen.

Die in bezug auf die Verschiebung der Gerichtsverhandlungen erlassene Verordnung verliert hinsichtlich der Arbeitsgerichte ihre Geltung.

In Zuge befindliche Prozesse in Arbeitsangelegenheiten haben unverzüglich von neuem Termin zu erhalten, und zwar innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen.

Prozesse in Arbeitsangelegenheiten haben dringlichst erledigt zu werden. Zu diesem Ende ist für die Einteilung einer entsprechenden Anzahl von Richtern und Designierung genügender arbeitnehmender Beisitzer zum Arbeitsgerichte unverzüglich zu sorgen.

Der Vorsitzende des Arbeitsgerichtes kann sich im Notfall kurzer Hand auch an den lokalen Arbeiterrat oder an die zuständigen Gewerkschaften behufs Ramifikation von Beisitzern wenden.

Die Prozesse in Arbeitsangelegenheiten haben je nach dem Anfangsbuchstaben der Zunamen der Beklagten derart ausgeteilt zu werden, daß die gegen ein und denselben Beklagten angestregten Prozesse stets zu ein und demselben Richter gelangen.

Budapest, 28. März 1919.

Der Volksbeauftragte für Justizwesen.

Sozialisierung der Warengeschäfte.

Verordnung Nr. XXIII der Revolutionären Räteregierung betreffend die Uebernahme der Warengeschäfte in Gemeinbesitz.

§ 1. Die Ungarische Räterepublik erachtet es als ihre Aufgabe, zu sichern, daß die zur Verfügung stehenden Waren den wahrhaft Bedürftigen zukommen. Zu diesem Zwecke nimmt die Räterepublik in Gemeinbesitz und stellt unter Kontrolle der Arbeiterkassen (Geschäftsangestellten):

1. diejenigen Geschäfte, die en gros (für Wiederverkäufer) verkaufen;

2. diejenigen Geschäfte, die neben dem Detailverkauf (unmittelbaren Verkauf an Konsumenten) auch en gros verkaufen;

3. jene Geschäfte, die zwar nur unmittelbar an Konsumenten verkaufen, doch am 22. März zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt haben.

§ 2. Die in Gemeinbesitz übernommenen Geschäfte werden von den durch den Volksbeauftragten für Soziale Produktion ernannten Geschäftskommissären mit Einbeziehung der gewesenen Eigentümer den Weisungen des

Volksbeauftragten für Soziale Produktion gemäß geleitet.

Einem Geschäftskommissär können auch mehrere Geschäfte untergeordnet werden.

§ 3. Die Arbeiter des in Gemeinbesitz übernommenen Geschäftes wählen einen kontrollierenden Arbeiterrat, dessen Aufgabe die Schaffung der Arbeitsdisziplin, der Schutz des Volkseigentums und die Kontrolle der Geschäftsführung bilden.

Die Arbeiter wählen, wenn ihre Zahl mehr als zwei beträgt, jedoch zehn nicht übersteigt, drei Mitglieder in den kontrollierenden Arbeiterrat, nach allen weiteren zehn Arbeitern je ein Mitglied, insgesamt aber höchstens sieben Mitglieder.

Wenn das Geschäft keinen Arbeiter verwendet, oder wenn deren Zahl nicht mehr als zwei beträgt, entsendet die Gewerkschaft der betreffenden Facharbeiter einen Vertreter zur Kontrolle des Geschäftes. Der ehemalige Inhaber des Geschäftes ist verpflichtet, bei der Gewerkschaft darum anzusuchen.

Jeder Angestellte des Geschäftes ist Arbeiter.

§ 4. Den kontrollierenden Arbeiterrat muß man nach Erscheinen dieser Verordnung unverzüglich konstituieren und die Konstituierung dem Volkskommisariat für Soziale Produktion anmelden. Hierbei sind anzugeben: die Firma, die Art des Geschäftes, das Domizil, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Mitglieder des kontrollierenden Arbeiterrates, beziehungsweise der Name des Bevollmächtigten der Fachorganisation.

§ 5. Wenn zwischen dem Geschäftskommissär und dem kontrollierenden Arbeiterrat eine Meinungsverschiedenheit auftritt, dürfen die Arbeiter nicht eigenmächtig verfügen, sondern können sich mit einer Beschwerde an den Volksbeauftragten für Soziale Produktion wenden, der die Beschwerde dringlich untersucht und unverzüglich seine Entscheidung trifft. Seine Entscheidung ist bindend. Ehe er nicht entschieden hat, müssen die Verfügungen des Geschäftskommissärs befolgt werden.

§ 6. Der Volksbeauftragte für Soziale Produktion sorgt durch von Zeit zu Zeit zu entsendende Kontrolloren für die oberste Kontrolle des in Gemeinbesitz übernommenen Geschäftes.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Durchführung bildet die Aufgabe des Volkskommisariats für Soziale Produktion.

Budapest, 2. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

Die Beamten der sozialisierten Betriebe.

Verordnung Zahl XXXIV

der Revolutionären Räteregierung.

§ 1. Die bisherigen Leiter, Direktoren und sämtliche Beamten der sozialisierten und noch zu sozialisierenden Betriebe sind verpflichtet, insofern sie sich am 22. März 1919 auf ihrem Platte befanden oder an der Erfüllung ihres Dienstes ohne ihr Verschulden verhindert waren, auf ihrem Platte zu verbleiben und dem Betriebe mit ihrer ganzen Kraft und ihrem Wissen weiterzudienen.

Ihre Bezahlung kann nicht höher als das Einkommen sein, das sie vom Unternehmen bisher bezogen haben, darf aber keinesfalls 3000 Kronen monatlich übersteigen.

Von ihrem Dienstplatze kann sie nur der Produktionskommissär des betreffenden Betriebes mit vorangegangener Zustimmung des Volkskommisariats für Soziale Produktion entfernen.

2. Ein revolutionäres Gericht urteilt über jene, die die Bestimmungen dieser Verordnung überschreiten.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Durchführung bildet die Aufgabe des Volksbeauftragten für Soziale Produktion.

Budapest, 2. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

Uebernahme der Hotels und Pensionen in öffentlichen Besitz.

Verordnung Nr. XXXIII.

§ 1. Die Hotels und Pensionen gehen mit ihrer ganzen Einrichtung, Ausrüstung und ihren Vorräten ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter in öffentlichen Besitz über.

§ 2. Sämtliche mit der Fortführung des in den öffentlichen Besitz übernommenen Hotels oder Pensionen zusammenhängenden Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte schließt der Produktionskommissär ab. Ansonsten ist bezüglich Führung und Kontrolle des Betriebes Verordnung Nr. IX der Revolutionären Räteregierung maßgebend.

§ 3. Im Sinne der Verordnung Nr. IX der Revolutionären Räteregierung muß der kontrollierende Arbeiterrat nach Erscheinen dieser Verordnung unverzüglich

gebildet und die Konstituierung unter Angabe des Namens und des Ortes des Betriebes, der Zahl der in ihm beschäftigten Arbeiter und der Name des kontrollierenden Arbeiterrates dem Volkskommisariat für Soziale Produktion mitgeteilt werden.

§ 4. Nach Bildung des kontrollierenden Arbeiterrates sind Einrichtung, Ausrüstung und Vorräte des Betriebes sofort zu inventarisieren. Der Produktionskommissär hat das Inventar, das sämtliche Mitglieder des kontrollierenden Arbeiterrates unterfertigen, dem Volkskommisariat für Soziale Produktion unverzüglich einzuwenden.

§ 5. Der Produktionskommissär ist verpflichtet, wöchentlich zweimal die jeweiligen Betriebseinnahmen bei der Finanzinstitutszentrale auf laufende Rechnung zu placieren. Zur Verfügung über die so placierten Beträge ist die Unterschrift des Produktionskommissärs und eines Mitgliedes des kontrollierenden Arbeiterrates nötig. Die Geldgebarung beaufsichtigt ein durch die Finanzinstitutszentrale ernannter Kontrollor.

§ 6. Wer bei der Inventarisierung und der Geldgebarung Mißbräuche verübt, kommt vor das Revolutionsgericht.

§ 7. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich nicht auf Hotels und Pensionen in Heilbädern und Sommerfrischen, sowie auf Sanatorien, wo immer diese sich auch befinden mögen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Ihre Vollstreckung gehört in den Wirkungsbereich des Volksbeauftragten für Soziale Produktion.

Budapest, 2. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

Flüssigmachung amtlicher Zahlungen.

Verordnung Nr. XXIX der Revolutionären Räteregierung.

§ 1. Behörden dürfen an Privatparteien innerhalb der Zeit vor dem 21. März 1919 entstandene Forderungen nur in der nachstehenden Weise anweisen.

§ 2. Die bei den einzelnen Volkskommisariaten mit dem Recht der Flüssigmachung bekleideten Beamten sind verpflichtet, ehe sie betreffend die Anweisung dem zuständigen Volksbeauftragten einen Antrag vorlegen, die Sache mit sämtlichen Schriften dem Volkskommisariat für Justiz zur Ueberprüfung einzuwenden.

Wenn infolge unaufschiebbarer Dringlichkeit der Flüssigmachung die vorherige Mitteilung unmöglich ist, kann die Anweisung ausgefolgt werden, doch ist hiervon der Volksbeauftragte für Justiz unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Diese Verständigung ist unnötig, wenn die Anweisung von einem Volksbeauftragten persönlich herausgegeben worden ist.

§ 3. Die sonstigen Behörden mit Anweisungsrecht sind verpflichtet, vor Flüssigmachung der in § 1 umschriebenen Forderungen den Betrag auf Flüssigmachung mit sämtlichen Schriften dem Volkskommisariat für Justiz zur Ueberprüfung zugehen zu lassen.

§ 4. Diese Verordnung muß auf Forderungen nicht angewendet werden, die 10.000 Kronen nicht übersteigen, oder auf persönlicher Arbeitsleistung beruhen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Budapest, 2. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

Die Einteilung des Gefängnispersonals.

Verordnung Nr. XXX.

§ 1. Die Gefängniswächter und das Wächterpersonal sonstiger Strafanstalten bilden einen ergänzenden Teil der Roten Wache.

§ 2. Die Gefängniswache ist dem Volkskommisariat für Justiz untergeordnet, schuldet jedoch, bis betreffend die Leitung der Strafanstalten detaillierte Verfügungen getroffen werden, dem Leiter der Strafanstalt Gehorsam.

§ 3. Die Besoldung des Gefängniswächterpersonals ist gleich der der Roten Wache. An Stelle der Verpflegung gebührt die festgesetzte Ablösungssumme.

§ 4. Diese Verordnung vollstreckt der Volkskommisariat für Justiz.

Budapest, 2. April.

Die Revolutionäre Räteregierung.